

Ausschuß für Kommunalpolitik
44. Sitzung

16.08.1989
zi-mm

Aus der Diskussion

Zu 1: Planungssicherheit in der Theater- und Orchesterförderung
des Landes

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/4096
Vorlage 10/2194

Aufnahme der Beratungen

Abg. Leifert (CDU) bezeichnet die Theaterlandschaft an der Ruhr als "Aushängeschild" des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung erkenne den Stellenwert der Theater an der Ruhr zwar durchaus an, was dadurch zum Ausdruck komme, daß die finanzielle Förderung verstärkt worden sei, für deren Erhalt und Verbesserung sollte sie den betreffenden Städten jedoch ein Instrument an die Hand geben, auf das sie sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren verlassen könnten. Der Theaterbetrieb dürfe nicht dem Auf und Ab der jeweiligen Jahreshaushalte ausgesetzt sein, sondern müsse auf Stetigkeit beruhen. Die CDU-Fraktion stelle diese Forderung im Zusammenhang mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz jedes Jahr und bitte daher, dem Antrag zuzustimmen und ihn an den federführenden Ausschuß weiterzuleiten.

Abg. Wilmbusse (SPD) hält entgegen, zum einen könne keine Rede davon sein, daß die nordrhein-westfälischen Theater im Hinblick auf die Förderung aus dem Landeshaushalt "Schlußlicht" seien, wie es im Antrag formuliert sei, zum anderen könne nicht von den "Theatern an der Ruhr" allein gesprochen werden, schließlich gebe es auch in Münsterland und in Ostwestfalen-Lippe Theater mit einem hervorragenden Angebot, die auf eine solide finanzielle Basis angewiesen seien. Davon abgesehen sei die Theaterlandschaft Nordrhein-Westfalens aber vorbildlich, sie brauche einen Vergleich mit anderen Bundesländern und selbst mit dem europäischen Ausland nicht zu scheuen.

Selbstverständlich sei es für die Theater wichtig, daß sie sich auf die finanzielle Basis verlassen könnten; bisher seien den Theaterfachleuten die Steigerungsraten oft nicht hoch genug gewesen, ein "Auf und Ab" in der Finanzierung aus dem Landeshaushalt habe es aber niemals gegeben. Die SPD-Fraktion sei für jede Mark dankbar, die den Theatern zugute komme.

Besonders am Herzen lägen ihm, Wilmbusse, die Landestheater. Deren Aufgabe sei es, die Städte des Landes zu bedienen, die über kein eigenes Theater verfügten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe engagierten sich die betroffenen Städte Castrop-Rauxel, Neuss und Detmold sehr unterschiedlich. Während sich die Städte

Ausschuß für Kommunalpolitik
44. Sitzung

16.08.1989
zi-mm

und das Umland um Castrop-Rauxel und Neuss nur in geringem Maße an den Landestheatern beteiligten, seien die Städte und Gemeinden insbesondere im Lipperland finanziell mit dem Landestheater Detmold richtiggehend "verheiratet". 1979 hätten z. B. die Kommunen und der Landesverband Lippe dem Landestheater Detmold 1,7 Millionen DM zur Verfügung gestellt, 1989 seien es bereits 3,7 Millionen DM. Lemgo zahle jährlich 125 000 DM für Aufführungen.

Die Kluft in der Finanzierung der Landestheater werde immer größer. Während Castrop-Rauxel und Neuss bis zu 55 % bezuschusst würden, müsse sich Detmold mittlerweile mit 40 % zufriedengeben. Der Grund für die unterschiedliche Förderung liege darin, daß Castrop-Rauxel und Neuss nur Schauspiel anbieten, Detmold darüber hinaus Oper, Operette und Ballett.

Der federführende Ausschuß sollte in seinen Beratungen auch auf die Frage eingehen, wie eine gleichmäßige Förderung der drei Landestheater erreicht werden könne, und dafür sorgen, daß möglichst bald festgelegt werde, wie hoch die Zuschüsse in Zukunft sein würden.

Der Vorsitzende pflichtet Abg. Wilbusse darin bei, daß sich der federführende Ausschuß ausgiebig mit der Problematik befassen müsse, und fügt hinzu, daß auch bei der Finanzierung der Landestheater durch die Städte ein Gefälle deutlich erkennbar sei. Der Landtag müsse die Sorge des Bürgers sehen, wieviel eine Gemeinde der Unterhalt eines Theaters koste. Viele Städte - von Essen, Duisburg und Oberhausen abgesehen - stünden ständig vor der Frage, was sie sich finanziell erlauben könnten, und schickten ihre Theater über Land. Dies führe manchmal sogar dazu, daß die Theater von einer Nachbarstadt gekauft würden.

Abg. Wilbusse (SPD) verdeutlicht am Beispiel der Stadt Lemgo, daß der dortige Theaterverein nicht direkt den Interessen des Landestheaters diene. Dieser komme zu einem beträchtlichen Teil für die Finanzierung eines Theaters auf, das seinen Sitz in einer anderen Stadt habe und Landesaufgaben wahrnehme. Mit dem Argument, daß im Fall Detmold eine solide finanzielle Grundlage vorhanden sei, rechtfertige der Kultusminister die Höhe des Zuschusses aus dem Landeshaushalt. In Lemgo würden nun Überlegungen angestellt, ob der Theaterverein aufgelöst werden sollte.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) stimmt mit Abg. Wilbusse überein, daß die Landestheater nicht nach Ermessen aus dem Landeshaushalt gefördert werden dürften. Wie in allen anderen Bereichen, in die Landesmittel flössen, müßten auch für die Finanzierung der Landestheater Kriterien zugrunde gelegt werden, z. B. die Bevölkerungszahl. Während für die Beurteilung der Konzeptionen der Landestheater der federführende Ausschuß zuständig sei, müsse sich

Ausschuß für Kommunalpolitik
44. Sitzung

16.08.1989
zi-mm

der Ausschuß für Kommunalpolitik für eine gerechte Verteilung der Mittel auf die einzelnen Landestheater einsetzen. Dadurch könne nicht zuletzt auch bei den Theatern mehr Verbindlichkeit und mehr Planungssicherheit erreicht werden. Es gelte dabei die besonderen Umstände jeweils zu berücksichtigen: Z. B. stelle sich die Frage, ob Neuss ein Landestheater brauche, denn für die dortigen Bürger sei das Angebot im Umfeld gewährleistet.

Der Ausschuß sollte dem federführenden Ausschuß die kommunalpolitisch relevanten Gesichtspunkte mitteilen; er sollte dem Antrag zustimmen mit dem besonderen Hinweis, daß für die Förderung der Landestheater Kriterien festgelegt werden müßten, die eine sachgerechtere Verteilung der Mittel ermöglichen.

Abg. Leifert (CDU) stellt klar, an Stelle der "Theater zwischen Rhein und Ruhr" hätte er auch von den "Theatern zwischen Rhein und Weser" sprechen können. Ihm gehe es um die vielbeschworene Theaterlandschaft an der Ruhr, die "Aushängeschild" des Landes sein solle, und dies sei mit Landesaufgaben verbunden. Deswegen könne es nicht angehen, daß Jahr für Jahr unverbindliche Ermessenszuschüsse ausgereicht würden. Die Sicherheit, daß das Land zuverlässig in die Theater investiere, sei dadurch nicht gewährleistet.

Aufgrund des Anspruchs, daß die "Theaterlandschaft Ruhr" ein Aushängeschild sein solle, müßten insbesondere für die Städte, die die Theater finanziell zu tragen hätten, für mehrere Jahre verbindliche Richtlinien für eine ständige Investitionsförderung geschaffen werden. Gerade an der Ruhr sei die Theaterlandschaft besonders dicht, das eine Stadttheater im Hinblick auf das Publikum ein Konkurrent des nächsten. Ohne Richtlinien könnten die betroffenen Städte und Gemeinden ohne großes Hinterland ihre Theater im bisherigen Umfang nicht mehr unterstützen.

Abg. Wilbusse (SPD) erklärt zur Abstimmung über den Antrag, er sei davon ausgegangen, daß der Beratung die Strukturdaten des Kultusministers zugrunde lägen. Diese seien jedoch erstmalig am 30. August 1989 Gegenstand der Diskussion im federführenden Ausschuß. Der Ausschuß für Kommunalpolitik sollte zu dieser Sitzung die für die Kommunen relevanten Aspekte beisteuern, über den Antrag der CDU-Fraktion jedoch nicht vorher abstimmen. Falls dennoch abgestimmt werde, werde die SPD-Fraktion ihn ablehnen.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, mit der Abstimmung solange zu warten, bis der Kultusminister im Kulturausschuß die Strukturdaten vorgelegt und dazu Stellung genommen habe.

Damit erklärt sich der Ausschuß einverstanden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
44. Sitzung

16.08.1989
zi-mm

Zu 2: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen

Vorlage 10/2249

Beratung und Beschlußfassung über die erforderliche Zustimmung

Kein Diskussionsprotokoll.

Zu 3: Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Drucksache 10/4435

Vorlage 10/2262

Stellungnahme des Innenministers und Aufnahme der Beratungen

Ministerialdirigent Held (Innenministerium) legt dar, mit dem Gesetzentwurf werde erstens die Absicht verfolgt, die Zuständigkeiten der Landesbehörden, der Kreise und kreisfreien Städte für Vermessungsaufgaben klar zu regeln und eindeutig zu beschreiben. Im Gegensatz zum bisherigen Vermessungs- und Katastergesetz sollten die Befugnisse und die Möglichkeiten der kreisangehörigen Gemeinden herausgestellt werden.

In dem neu in das Gesetz aufgenommenen § 9 a sei geregelt, wozu die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt seien, z. B. unter welchen Voraussetzungen sie Auskünfte aus dem Kataster verlangen könnten. Ferner werde das Weisungsrecht des Landes gegenüber Behörden außerhalb des Landes beschrieben: Wenn die Bundesbahn und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Lande Vermessungsarbeiten durchführten, nähmen sei als "korporierte Behörden" im Wege funktionaler Organleihe Aufgaben des Landes wahr.

Das zweite wichtige Anliegen, das mit dem Gesetzentwurf verfolgt werde, betreffe die Qualität der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Da einige Intentionen des im Jahr 1972 verabschiedeten Vermessungs- und Katastergesetzes nicht in der gewünschten Klarheit ihren Niederschlag gefunden hätten, würden nun die Konsequenzen gezogen. Die Gebäudeeinmessungen z. B. könnten sowohl von freiberuflichen als auch von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und von den Behörden selbst ausgeführt werden. Intention des Gesetzes von 1972 sei es gewesen, im Interesse einer qualitativen Fortführung des Liegenschaftskatasters solche Vermessungen nur von qualifizierten Vermessungsingenieuren durchführen zu lassen, denn die Richtigkeit von Einmessungen, die von Privaten beigebracht würden, könne nur durch eine Wiederholung der Messung festgestellt werden. Diese Regelung sei

Ausschuß für Kommunalpolitik
44. Sitzung

16.08.1989
zi-mm

in den Vermessungs- und Katasterverwaltungen aller Bundesländer bekannt, offensichtlich sei der Gesetzestext aber nicht eindeutig gewesen. Dies solle bei dem vorliegenden Entwurf aufgearbeitet werden.

Drittens werde in dem Gesetz geregelt, wie der Datenschutz in der Vermessungs- und Katasterverwaltung gesichert werden könne. Dafür seien die Absätze 3 bis 5 des § 9 vorgesehen. In § 9 Abs. 7 sei das Informationsrecht des Landes geregelt. Da in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern die Vermessungs- und Katasterverwaltung kommunalisiert, d. h. ausgesprochen kommunalfreundlich gemacht worden sei, müsse nun sichergestellt werden, daß das Land die dort anfallenden Daten für seine Bedürfnisse, etwa für Umweltschutzinformationssysteme, nutzen könne.

Viertens sei die Ausbildung zur Vermessungs- und Katasterverwaltung ein Monopol, weshalb eine entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig sei.

Aufgrund der Absicht, ein Luftbildarchiv aufzubauen, werde fünftens in § 2 Abs. 5 die Luftbildvermessung neu geregelt. Für die Entwicklung der Vermessungsverwaltung sei es von großer Bedeutung, daß die Luftbildaufnahmen besser geworden seien und für Korrekturarbeiten jederzeit zur Verfügung stünden. Mit dem Gesetz solle dafür gesorgt werden, daß Luftbildaufnahmen nicht weggeworfen, sondern dem Landesvermessungsamt zur Archivierung angeboten würden.

Sechstens sei im Zuge der Modernisierung der Vermessungsverwaltung die digitalisierte Datenverarbeitung eingeführt worden. Die Daten stünden nun nicht mehr nur auf Papier, sondern auf Datenträgern zur Verfügung. Geregelt sei dies im § 5 Abs. 1.

Siebtens würden in dem Gesetz eine Reihe von vermessungstechnischen Regeln neu geordnet. Die Landesregierung halte es z. B. für zweckmäßig, vorgegebene Grenzverläufe wie Einfriedungen und Mauern an die Stelle von Abmarkungen treten zu lassen. Diese Grenzverläufe erhielten in dem neuen Gesetz die Qualität von Grenzzeichen.

Abg. Wilmbusse (SPD) zeigt sich beeindruckt von der Wortwahl und hält den Entwurf für überzeugend.

Abg. Leifert (CDU) erinnert daran, daß der Versuch, das Vermessungs- und Katastergesetz zu ändern, zuletzt 1987 unternommen worden sei. Offensichtlich sei die Änderung nicht so einfach, sonst wäre man mit diesem wichtigen Gesetz schon viel weiter.